

Revidierte Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte)

Vom 17. Oktober 1868
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597)
unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Zusatzprotokoll Nr. 2
vom 17.10.1979 (Gesetz vom 22.7.1980, BGBl. II S. 870) und das Zusatzprotokoll Nr. 3
vom 17.10.1979 (Gesetz vom 22.7.1980, BGBl. II S. 875)

Artikel 1. Schiffahrtsfreiheit

- (1) Die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer soll, sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in diesem Verträge festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waren und Personen gestattet sein.
- (2) Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hindernis, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt werden.
- (3) Der Lek und die Waal werden als zum Rhein gehörig betrachtet.

Artikel 2. Freie Wahl der Wege durch die Niederlande und nach Belgien

- (1) Die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rhein herkommenden Holzflöße können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.
- (2) Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheins mit dem offenen Meer über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der niederländischen Schifffahrt angewiesene Wasserstraße auch der Schifffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.
- (3) Als zur Rheinschifffahrt gehörig wird jedes Schiff betrachtet, das zur Führung der Flagge eines der Vertragsstaaten berechtigt ist und sich hierüber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Artikel 3. Freiheit von Abgaben

- (1) Auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiet der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen, noch von den Flößen erhoben werden.
- (2) Ebenso wenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Bojen- und Bakengeldern gestattet.

Artikel 4. Gleichbehandlung

Die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe sind berechtigt, Transporte von Waren und Personen zwischen zwei an den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Wasserstraßen gelegenen Plätzen durchzuführen. Andere Schiffe sind zur Durchführung solcher Transporte nur nach Maßgabe von Bedingungen zugelassen, die von der Zentralkommission festgelegt werden. Die Bedingungen für den Transport von Waren und Personen zwischen einem an den vorstehend genannten Wasserstraßen gelegenen Platz und einem Platz in einem dritten Staat durch nicht zur Rheinschiffahrt gehörige Schiffe werden in Vereinbarungen zwischen den beiden betroffenen Parteien festgelegt. Die Zentralkommission wird vor Abschluß derartiger Vereinbarungen konsultiert. Die vertragsschließenden Staaten werden gegenseitig die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen auf den vorstehend genannten Wasserstraßen in jeder Hinsicht ebenso behandeln wie die eigenen Rheinschiffe und deren Ladungen.

Artikel 5. Kein Zwang zum Löschen oder Umladen

(1) Die Schiffer dürfen auf den obengenannten Wasserstraßen (Art. 3) nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

(2) Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Artikel 6. Keine höheren Eingangs- und Ausgangsabgaben

Von den auf dem Rhein ein- oder ausgehenden Waren dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangsabgaben erhoben werden als beim Eingang oder Ausgang über die Landgrenze.

Artikel 7. Freie Durchfuhr

(1) Soweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waren auf dem Rhein von Basel bis in das offene Meer gestattet.

(2) Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direkt oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage verfolgen, Durchgangsabgaben nicht erheben.

Artikel 8. Freihäfen

(1) Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Uferregierungen überlassen.

(2) Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waren unterliegen, sofern sie nicht später in dem betreffenden Uferstaat oder dem Gebiet des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangsabgaben.

Artikel 9. Behandlung durch den Zoll

(1) Will ein Schiffer direkt und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Uferstaates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige spezielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten, daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich, nach dem Ermessen der Zollbehörde, zu unterwerfen hat. In diesem Fall hat er dieser außerdem ein Manifest zu übergeben, das dem von der Zentralkommission beschlossenen Muster entspricht.

(2) Beim Ausgang hat er sodann an dem letzten Grenzzollamt, behufs Untersuchung und Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, beziehungsweise der Zurückziehung der amtlichen Begleiter, anzuhalten.

(3) Im übrigen darf er auf seiner Fahrt aus Rücksicht auf das Zollinteresse, den Fall einer Zolldefraudation (=Schmuggel) ausgenommen (Art. 12), nicht angehalten werden.

(4) Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärmungen (=Schmuggel) zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Teilnahme an der Kost der Schiffsmannschaft sowie das nötige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

(5) Tritt unterwegs, infolge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen, die Notwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen und zu diesem Zweck den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deshalb an die nächsten Zollbeamten zu wenden und deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügende Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme des Verschlusses bewirken und den Tatbestand zu Protokoll feststellen wird.

(6) Hat der Schiffer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen oder abzuwarten, so hat er in glaubhafter Weise darzutun, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen habe. Er muß in einem solchen Falle unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr bei den nächsten Zollbeamten oder, wenn diese nicht zu erreichen sind, bei der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige machen und die Feststellung des Tatbestands veranlassen.

Artikel 10. Warenabfertigung

In bezug auf die Abfertigung derjenigen Waren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Land zu bleiben, sowie in bezug auf die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waren finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Uferstaates Anwendung, über dessen Grenze die Ein- beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr erfolgt.

Artikel 11. Häfen und Landungsplätze

(1) Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Häfen und Landungsplätze, wo – abgesehen von den Freihäfen (Art. 8) - es gestattet sein soll, ein - oder auszuladen.

(2) An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubnis der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen.

(3) Landet er aus solcher Veranlassung an einem Ort, wo sich eine Zollbehörde befindet, so hat er sich bei dieser zu melden und die weiteren Anordnungen derselben zu befolgen.

(4) Befindet sich am Landungsplatz keine Zollbehörde, so muß er der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige erstatten. Diese hat die Umstände, welche den Schiffsführer zum Anlanden bestimmt haben, zu Protokoll festzustellen und der nächsten Zollbehörde desselben Gebietes Mitteilung zu machen.

(5) Wird, um die Ware keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffsführer sich jeder weiteren gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung von Einschwätzungen (=Schmuggel) zu unterwerfen. Von den Waren, die er nachher wieder einnimmt, um seine Reise fortzusetzen, sind Ein- oder Ausgangsabgaben nicht zu entrichten.

(6) Hat der Schiffsführer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen, so trifft die im Artikel 9 Absatz 6 angegebene Folge ein.

Artikel 12. Schmuggel

(1) Wird ein Schiffsführer überwiesen (=überführt), daß er Schleichhandel zu treiben (zu schmuggeln) versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waren, die er unerlaubterweise hat ein- oder ausführen wollen, gegen die Verfolgung der Zollbeamten nicht schützen. Die übrigen in dem Schiff befindlichen Waren dürfen jedoch wegen eines solchen Versuchs nicht mit Beschlag belegt, noch soll überhaupt gegen einen solchen Schiffsführer strenger verfahren werden, als es die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet der Unterschleif (=Zuwiderhandlung) entdeckt wird, zulassen.

(2) Werden von den Grenzzollämtern Abweichungen der Ladung von dem Manifest entdeckt, so finden die bestehenden Landesgesetze in bezug auf die Bestrafung wegen unrichtiger Deklaration Anwendung.

Artikel 13. Gemeinsames Zoll- oder Steuersystem

Wo sich mehrere Uferstaaten zu einem gemeinsamen Zoll- oder Steuersystem vereinigt haben, ist bezüglich der Anwendung der Artikel 6 bis 12 die Grenze des Vereinsgebiets als Landesgrenze anzusehen.

Artikel 14. Transporterleichterungen

Die vertragenden Teile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waren auf andern Land- und Wassersraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rhein zugestanden werden sollen.

Artikel 15 bis 21 (aufgehoben)

Artikel 22. Schiffsattest

- (1) Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Rhein antritt, hat der Eigentümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung desselben für denjenigen Teil der Rheinschifffahrt, für welchen es bestimmt ist, zu erwirken.
- (2) Diese Bescheinigung (Schiffsattest) wird von der zuständigen Behörde eines der Uferstaaten aufgrund einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung ausgestellt.
- (3) Sowohl an dem Schiff als auf dem Schiffsattest sind der Name und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes zu bezeichnen.
- (4) Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes und außerdem auf Verlangen des Befrachters zu wiederholen und das Ergebnis auf dem Schiffsattest zu verzeichnen.
- (5) Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen befindet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.
- (6) Das Schiffsattest muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen.

Artikel 23. Befreiungen

Die Zentralkommission bestimmt in den Ausführungsverordnungen zu Artikel 22 dieser Akte sowie zu der Vereinbarung über die Ordnung, betreffend die Rheinschifferpatente vom 14. Dezember 1922, die Arten von Fahrzeugen, die ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich dieser Verordnungen ausgenommen werden.

Artikel 24. Fährverkehr

Mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 32 beziehen die Bestimmungen dieser Akte sich nicht auf das Übersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden.

Artikel 25. Floßschein

- (1) Die Flößer haben für jedes Floß, mit welchem sie den Rhein befahren wollen, eine Bescheinigung der betreffenden Landesbehörde nach beiliegendem Muster B (Red.: Von der Darstellung wird abgesehen) mit sich zu führen, aus welcher die Zahl und Art der Hölzer sowie deren Gewicht ersichtlich sein muß.
- (2) Diese Bescheinigung (Floßschein) vertritt die Stelle des Manifestes (Art. 9) und ist den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten sowie den Floß- Untersuchungskommissionen auf Erfordern vorzuzeigen.
- (3) Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden auch auf Flöße und deren Führer Anwendung.

Artikel 26. Dienstvorschriften für Lotsen, Steuerleute und Wahrschauer; Gebühren

- (1) Die Vorschriften über den Dienst der Lotsen oder Steuerleute sowie der Wahrschauer und die von denselben zu erhebenden Gebühren bleiben jeder Uferregierung vorbehalten.

(2) Es darf jedoch kein Schiffer oder Flößer genötigt werden, einen Lotsen oder Steuermann an Bord zu nehmen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr überhaupt nur dann zulässig, wenn von den Dienstleistungen der Lotsen oder Steuerleute wirklich an Bord des Schiffes Gebrauch gemacht worden ist.

Artikel 27. Umschlaggerät

(1) Die Uferregierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nötigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden.

(2) Zur Bestreitung der notwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten kann ein entsprechendes Entgelt erhoben werden. Sobald der Ertrag dieses Entgeltes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muß dasselbe verhältnismäßig herabgesetzt werden.

(3) Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

Artikel 28. Unterhaltung des Rheins und der Leinpfade

(1) Die vertragenden Teile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes das Fahrwasser des Rheins und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dordrecht und Rotterdam Anwendung.

(2) Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend instand gesetzt sind und deshalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baken bezeichnet werden.

(3) Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüberliegender Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Artikel 29. Ausführung von Bauwerken

Die Staaten, deren Uferstrecken aneinandergrenzen oder sich gegenüberliegen, werden behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachteiliger Ausführung von Bauwerken, welche auf den Strom oder die Ufer im Gebiet des andern Staates unmittelbar eine Wirkung ausüben können, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mitteilen und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen.

Artikel 30. Mühlen, Triebwerke, Brücken

(1) Die Uferregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schifffahrt auf dem Rhein durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künstliche Anlagen keinerlei Hindernis finde, und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Öffnen oder Schließen der letzteren ist unstatthaft.

(2) Konzessionen zu neuen Schiffsmühlen sollen fortan nicht erteilt werden.

Artikel 31. Strombefahrungen durch Wasserbautechniker

(1) Von Zeit zu Zeit sollen Strombefahrungen durch Wasserbautechniker sämtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

(2) Über den Zeitpunkt und die Ausdehnung dieser Befahrungen hat die Zentralkommission (Art. 43) Beschluß zu fassen. Die Techniker haben ihr über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Artikel 32. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften werden mit Geldbußen geahndet, deren Mindestbetrag dem Wert von drei und deren Höchstbetrag dem Wert von 2500 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds entspricht, die in die Landeswährung des Staates umgerechnet werden, dessen Verwaltung die Strafe verhängt oder dessen Gericht angerufen wird. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Staates, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der Bewertungsmethode errechnet, die der Internationale Währungsfonds bei seinen Operationen und Transaktionen anwendet. Für einen Staat, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird dieser Wert auf die von diesem Staat bestimmte Weise berechnet, jedoch so, daß die sich hiernach ergebenden Beträge in der Landeswährung soweit wie möglich dem gleichen wirklichen Wert entsprechen, wie er in Sonderziehungsrechten ausgedrückt wird.

Artikel 33. Rheinschiffahrtsgerichte

(1) Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschiffahrtsgerichte bestehen.

(2) Die Uferregierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschiffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntnis setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Ortes oder des Sprengels (= Bezirk) derselben eintreten.

Artikel 34. Zuständigkeiten der Rheinschiffahrtsgerichte

Die Rheinschiffahrtsgerichte sind kompetent (=zuständig):

I: in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;

II: in Zivilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:

- a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages;
- b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;
- c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden andern verursacht haben;

- d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

Artikel 34bis. Weitere Zuständigkeiten der Rheinschiffahrtsgerichte

Die Rheinschiffahrtsgerichte sind unbeschadet des Artikels 35ter ebenfalls nach Artikel 34 Ziffer II Buchstabe c zuständig, wenn die Parteien in einem Vertragsverhältnis stehen; ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die auf einen Vertrag gestützten Klagen gegen ein Schiff wegen Schäden, die an Bord desselben befindliche Personen oder Güter durch sein Verschulden erlitten haben.

Artikel 35. Örtliche Zuständigkeiten

In Strafsachen (Art. 34 I) ist dasjenige Rheinschiffahrtsgericht kompetent (=zuständig), in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Zivilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Art 34 II a), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Art 34 II b,c,d).

Artikel 35bis. Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts

(1) Sind im Falle des Artikels 34 Ziffer II Buchstabe c die schädigenden Ereignisse in den Hoheitsgebieten zweier Uferstaaten eingetreten, oder ist es unmöglich, festzustellen, in welchem Hoheitsgebiet sie eingetreten sind, so ist das allein oder das zuerst angerufene Gericht zuständig.

(2) Hat sich ein Gericht eines der Staaten durch eine rechtskräftige Entscheidung für nicht zuständig erklärt, so gilt das Gericht des anderen Staates als zuständig.

Artikel 35ter. Vereinbarung der Gerichtsbarkeit

Die Parteien können eine zivilrechtliche Streitigkeit durch Vereinbarung entweder einem anderen als dem nach den Artikeln 35 und 35bis zuständigen Rheinschiffahrtsgericht oder aber, sofern das innerstaatliche Recht dem nicht entgegensteht, einem anderen Gericht oder einem Schiedsgericht unterbreiten.

Artikel 36. Verfahren bei den Rheinschiffahrtsgerichten

(1) Das Verfahren bei den Rheinschiffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. – Prozeßkautionen (=Prozessuale Sicherheiten) dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

(2) In das Urteil sind jederzeit die Tatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

(3) Übrigens darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem

Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kautio n (= Sicherheit) geleistet hat.

Artikel 37. Zulässigkeit der Berufung

(1) Entspricht der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge einem Wert von mehr als 20 Sonderziehungsrechten im Sinne des Artikels 32, so kann gegen das Urteil erster Instanz bei der Zentralkommission (Art. 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Art. 38), in welchem das Urteil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

(2) Soll die Berufung bei der Zentralkommission angebracht werden, so ist sie mit dem ausdrücklichen Bemerk en, daß die Entscheidung der Zentralkommission verlangt werde, binnen 30 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation (=Zustellung) des Urteils erster Instanz dem Gericht, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domizil oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gericht zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gericht und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

(3) Innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben (=einzureichen), welches solche dem Appellaten binnen einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist (=Ausschlußfrist) zur Beantwortung zufertigt (=zustellt) und die geschlossenen Akten an die Zentralkommission (Art. 43) einzusenden hat.

(4) Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

(5) In dem Fall der Berufung an die Zentralkommission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei das Urteil erster Instanz provisorisch vollstrecken (=vorläufig vollstrecken) beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Kautio n (=Sicherheit) zu leisten sei.

Artikel 37bis. Zuständigkeit des Berufungsgerichts

(1) Haben in einem Rechtsstreit sowohl der Kläger als auch der Beklagte fristgerecht Berufung eingelegt, und zwar der eine bei der Zentralkommission und der andere bei der innerstaatlichen Berufungsinstanz, so entscheidet das zuerst angerufene Gericht über beide Berufungen.

(2) Die Berufung bei der Zentralkommission gilt als eingelegt, sobald sie nach Maßgabe des Artikels 37 Absatz 2 bei dem Gericht eingegangen ist, das in erster Instanz entschieden hat. Werden beide Berufungen am gleichen Tage eingelegt, so entscheidet über sie das Gericht, bei dem der Beklagte Berufung eingelegt hat.

(3) Jedes Berufungsgericht prüft von Amts wegen, ob bereits bei dem anderen Berufungsgericht Berufung eingelegt wurde.

(4) Das nach Absatz 1 unzuständige Berufungsgericht verweist den Rechtsstreit auf Antrag des Berufungsklägers an das Berufungsgericht, das nach dem genannten Absatz zu entscheiden hat. Ist die Berufung bei dem unzuständigen Gericht fristgemäß eingelegt worden, so gilt die Berufungsfrist auch bei dem anderen Berufungsgericht als gewahrt.

(5) Zu den Kosten des Berufungsverfahrens gehören auch die Kosten, die nach dem für das unzuständige Gericht geltenden Recht durch das eingeleitete Berufungsverfahren verursacht worden sind.

Artikel 38. Bestimmung des Berufungsgerichts

(1) Jede Uferregierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiet von den Rheinschiffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urteile angebracht werden können.

(2) Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rhein oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

(3) Wird die Berufung bei diesem Gericht eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

Artikel 39. Verfahrenskosten in Rheinschiffahrtsangelegenheiten

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschiffahrtsangelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen (=Zustellungen), Porto usw. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Artikel 40. Vollstreckung, Vorladungen und Zustellungen

(1) Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem andern Rheinuferstaat unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

(2) In bezug auf die Zustellung sollen die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschiffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie vor einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

(3) Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

Artikel 41 und 42 (gestrichen)

Artikel 43. Bevollmächtigte

(1) Jeder Vertragsstaat ernennt einen bis vier Bevollmächtigte zur Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen über die Angelegenheiten der Rheinschiffahrt. Diese Bevollmächtigten bilden die Zentralkommission, die ihren Sitz in Straßburg hat.

(2) Jeder Vertragsstaat kann höchstens zwei Stellvertreter benennen, die für verhinderte Bevollmächtigte eintreten oder an den Beratungen der von der Zentralkommission eingesetzten Arbeitsgremien teilnehmen.

Artikel 44. Vorsitzender der Zentralkommission

(1) Den Vorsitz führt ein Bevollmächtigter, der von einem jeden Vertragsstaat abwechselnd in der Reihenfolge des französischen Alphabets der Staatsname für jeweils zwei Jahre bezeichnet wird.

(2) Der Staat, mit dem diese Reihenfolge beginnt, wird durch das Los bestimmt.

(3) Der nach dem Alphabet folgende Staat benennt einen Bevollmächtigten für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser übernimmt nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zwei Jahre den Vorsitz.

(4) Jeder Staat kann auf die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden verzichten.

Artikel 44^{bis}. Der Vorsitzende und sein Vertreter

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratungen während der Tagungen. Er vertritt die Zentralkommission, wacht über die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie ganz allgemein über den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit ihrer Dienste.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, oder nimmt, wenn das Amt des Vorsitzenden unbesetzt ist, dessen Aufgaben bis zur Ernennung eines neuen Vorsitzenden wahr.

Artikel 44^{ter}. Aufgaben der Zentralkommission

(1) Die Zentralkommission beschließt über die Organisation ihrer Arbeiten und ihres Sekretariats.

(2) Sie hält jährlich zwei Tagungen ab; außerordentliche Tagungen können auf Antrag eines Bevollmächtigten vom Vorsitzenden einberufen werden.

(3) Sie setzt die für ihre Tätigkeit erforderlichen ständigen oder nichtständigen Arbeitsausschüsse ein. Den Vorsitz dieser Gruppen führt ein Bevollmächtigter oder stellvertretender Bevollmächtigter in zweijährlichem Wechsel unter den Vertragsstaaten.

Artikel 44^{quater}. Amtssprachen

Die Amtssprachen der Zentralkommission sind Deutsch, Englisch, Französisch und Niederländisch.

Artikel 44^{quinqüies}. Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Die Zentralkommission beschließt über die mit anderen internationalen oder europäischen Organisationen herzustellenden Beziehungen.

Artikel 45. Zuständigkeit der Zentralkommission

(1) Vor die Zentralkommission gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung dieses Vertrages und der von den Uferregierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden;
- b) die Beratung über die von einzelnen Uferregierungen zur Beförderung der Rheinschiffahrt gemachten Vorschläge, insbesondere auch die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages und der gemeinsam erlassenen Verordnungen;
- c) die Entscheidung in den bei ihr eingeführten (=eingelegten) Appellationen gegen die Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte (Art. 37).

(2) Alljährlich hat die Zentralkommission einen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt zu erstatten.

Artikel 45^{bis}. Berufungskammer

(1) Die in Artikel 45 Buchstabe c vorgesehenen Befugnisse der Zentralkommission werden durch eine Berufungskammer ausgeübt, die aus einem Richter und einem stellvertretenden Richter je Vertragsstaat besteht.

(2) Die Zentralkommission ernennt die Richter und die stellvertretenden Richter für sechs Jahre aus dem Kreis von Persönlichkeiten, die hierfür von jedem Vertragsstaat vorgeschlagen werden; sie müssen eine juristische Ausbildung oder Erfahrungen in der Rheinschiffahrt haben.

(3) Jeder Staat kann für die Dauer von mindestens einem Jahr darauf verzichten, einen Richter und einen stellvertretenden Richter für die Berufungskammer vorzuschlagen.

(4) Ein Mitglied der Berufungskammer kann nur durch einstimmigen Beschluß der Zentralkommission abberufen werden. Die Mitglieder der Berufungskammer üben ihr Amt in völliger Unabhängigkeit aus und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht in einer Sache tätig werden, über die sie bereits in einer anderen Eigenschaft zu befinden hatten.

(5) Der stellvertretende Richter tritt an die Stelle des Richters, wenn dieser verhindert oder abgelehnt oder wenn dessen Stelle unbesetzt ist.

(6) Die Berufungskammer wählt ein Mitglied mit juristischer Ausbildung zu ihrem Vorsitzenden. Er wird für drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

Artikel 45^{ter}. Verfahrensordnung der Berufungskammer

Die Zentralkommission stellt die Verfahrensordnung der Berufungskammer auf.

Artikel 46. Abstimmung in der Zentralkommission

(1) Jeder Vertragsstaat verfügt in der Zentralkommission über eine Stimme.

(2) Die Stimmabgabe kann unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestätigung erfolgen.

- (3) Einstimmig angenommene Entschlüsse sind bindend, sofern nicht ein Vertragsstaat der Zentralkommission binnen einem Monat mitteilt, daß er seine Genehmigung versagt oder daß er sie erst nach Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaften erteilen kann.
- (4) Mit Stimmenmehrheit angenommene Entschlüsse stellen Empfehlungen dar. Das gleiche gilt für einstimmig angenommene Entschlüsse, wenn ein Staat seine Genehmigung nach Maßgabe des Absatzes 3 versagt.
- (5) Entschlüsse über interne Fragen der Zentralkommission sind jedoch auch dann gültig, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen worden sind.
- (6) Stimmenthaltungen werden bei der Stimmenzählung nicht mitgerechnet.

Artikel 47. Finanzierung

Jeder Vertragsstaat bestreitet den Aufwand für seine eigenen Bevollmächtigten und für die auf seinen Vorschlag benannten Mitglieder der Berufungskammer. Die Zentralkommission veranschlagt im voraus den Haushaltsplan des folgenden Jahres, und die Vertragsstaaten tragen zu gleichen Teilen hierzu bei.

Artikel 48. Inkrafttreten

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1869 ab an die Stelle der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, der zu derselben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, sowie aller sonstigen Beschlüsse der Uferregierungen über Gegenstände, hinsichtlich welcher die gegenwärtige Akte Bestimmung getroffen hat. Er soll von den vertragenden Regierungen ratifiziert und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden binnen sechs Monaten in Mannheim bewirkt.